



Gemeinde Garching a.d.Alz

Landkreis Altötting

Satzung über Einfriedungen im Gemeindegebiet (Einfriedungssatzung)

Vom 13.04.2023

Die Gemeinde Garching a.d.Alz erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist folgende:

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, außer im Außenbereich.

§ 2 Einfriedungen

- (1) Für Einfriedungen zwischen den Grundstücken gilt Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a BayBO.
- (2) Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen max. 1,5 m hoch sein und nicht aus Plastik/Kunststoff bestehen. Eine Hinterpflanzung mit einheimischen Sträucher- und Heckenarten, darf bis zu 2,0 m hoch sein.
- (3) Einfriedungen an stark befahrenen Straßen, welche in der Anlage 1 abschließend aufgelistet sind, dürfen aus Lärmschutzgründen bis zu 2,0 m hoch sein.
- (4) Für alle Einfriedungen der Abs. 1 bis 3 gilt, die Durchlässigkeit für Kleintiere muss gewährleistet sein. Dies kann beispielsweise durch einen ausreichenden Abstand der Einfriedung zur Oberkante des natürlichen Geländes oder durch ausreichend große Spalten in der Einfriedung erreicht werden. Eine mögliche Hinterpflanzung, ist mit einheimischen Hecken- bzw. Straucharten auszuführen.
- (5) Alle Einfriedungen dürfen in Sichtdreiecken max. 0,8 m hoch sein. Spezielle Vorgaben bzw. Anforderungen der Straßenbaulastträger sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 3 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne und rechtskräftigen Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, die von § 2 dieser Satzung abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 4 Abweichungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen gelten auch für die Regelungen in dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Garching a.d.Alz,
Gemeinde Garching a.d.Alz



Maik Krieger
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1:

Straßenliste für § 2 Abs. 3:

B 299 (Ortsdurchfahrt)

Garchingener Straße, Schloßbergstraße (Hauptdurchfahrt Wald a.d. Alz)

KR-AÖ 18 (Bahnhofstraße)

KR-AÖ 20 (Frank-Caro-Straße)

KR-AÖ 27 (Hirtener Straße, Schloßbergstraße)

ST 2356 (Fabrikstraße)